



## Reduktion Selbstbehalt Schutz für CITYPEAK Mietfahrzeuge

### Bestimmungen

Der Vermieter versichert den rechtmässigen Inhaber dieses Ausweises gemäss den nachstehenden Bedingungen.

- 1) Umfang des Selbstbehalt Schutzes, Geltungsbereich, Geltungsdauer**  
Der "Reduktion Selbstbehalt-Schutz" erstreckt sich auf den gemieteten Camper von CITYPEAK CAMPERS. Der Schutz gilt während der Dauer der Miete gemäss Buchungsbestätigung und -rechnung resp. Mietvertrag und unter Berücksichtigung der AGB's.
- 2) Versicherte Person**  
Versichert ist ausschliesslich, wer auf der Buchungsbestätigung und -rechnung als Hauptfahrer und Zusatzfahrer aufgeführt ist.
- 3) Versichertes Ereignis**  
Als gedecktes Schadensereignis gelten die durch die bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar, z.B. Markise, Fahrrad- oder Dachträger).
- 4) Versicherte Leistungen**  
Bei Eintritt des gedeckten Schadensereignis übernimmt der Vermieter CITYPEAK CAMPERS die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum jedoch den von der Kasko- und Diebstahlversicherung belasteten Selbstbehalt. Die Höhe der erbrachten Leistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 5'000 pro Mietvertrag begrenzt.
- 5) Ausschlüsse**  
Leistungen sind ausgeschlossen:
  - a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
  - b) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter CITYPEAK CAMPERS stehen;
  - c) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
  - d) für Schäden, die entstehen beim Lenken des Campers ohne gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
  - e) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
  - f) bei Schäden, die durch vorsätzliches oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
  - g) bei Schäden, die eine Folge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus oder behördlicher Verfügungen sind;
  - h) bei Sachschäden an Ölwanne und Reifen;
  - i) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
  - j) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
  - k) für Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen oder am Training dazu;
  - l) für Schäden, die sich ereignen anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu.
- 6) Weitere Bestimmungen**
  - Die Ansprüche verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.
  - Klagen gegen den Vermieter kann der Versicherte oder Anspruchsberechtigte nur am Sitz des Vermieters.
- 7) Obliegenheiten im Schadenfall**  
Die versicherte Person hat
  - a) vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt;
  - b) den Fahrzeugvermieter im Schadenfall umgehend zu benachrichtigen;
  - c) sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
  - d) bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist CITYPEAK CAMPERS befugt, die Entschädigung um den Beitrag zu kürzen, um den sie sich bei bedienungsgemässem Verhalten vermindert hätte.
  - e) die Leistungspflicht von CITYPEAK CAMPERS entfällt, wenn
    - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden;
    - Tatsachen verschwiegen werden oder
    - die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme oder Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Vermieter ein Nachteil erwächst.